

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lichtenfels

* in der Fassung des 5. Nachtrags vom 01. Januar 2018

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. S. 214), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 405), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 30. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4 **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig für volle Monate zu berechnen.

§ 5 **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 72,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 108,00 Euro,
 - c) für jeden dritten und jeden weiteren Hund 168,00 Euro.
- (2) Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro. Für die Haltung gefährlicher Hunde wird die Steuer im Rahmen einer Steuervergünstigung auf jährlich 360,00 Euro reduziert, wenn der Hund gemeinsam mit dem Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt und bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage der Prüfungszeugnisse nachzuweisen.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,

3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka und
9. **Rottweiler; dies gilt nicht**, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Lichtenfels als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für
 - a) Hunde die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (6) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 **Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen in Halbjahresbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch als Jahresbetrag zum 1. Juli eines Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 10 **Meldepflicht**

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,60 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. Die Satzung der Stadt Lichtenfels über die Erhebung der Hundesteuer vom 05. Februar 1975 („Waldeckische Allgemeine“ und „Waldeckische Landeszeitung“ Nr. 44 vom 21. Februar 1975), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 26. März 1996 („Waldeckische Landeszeitung“ Nr. 75 vom 28. März 1996 und „Waldeckische Allgemeine“ Nr. 77 vom 30. März 1996), tritt mit Ablauf des 31. Dez. 1998 außer Kraft.

Lichtenfels, den 01.12.1998

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
(L.S.) gez. Wennemuth
(Bürgermeister)

Nachtragsübersicht

Hundesteuersatzung der Stadt Lichtenfels vom 30.11.1998, in Kraft ab 01.01.1999

Nachträge

- | | |
|--------------|---|
| 1. Nachtrag: | § 5 Abs. 1 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 12.07.2005, in Kraft ab 01.01.2006 |
| 2. Nachtrag: | § 5 Abs. 1 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 16.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012 |
| 3. Nachtrag: | § 5 Abs. 1 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 12.11.2013, in Kraft ab 01.01.2014 |
| 4. Nachtrag: | § 5 Abs. 1 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 07.07.2015, in Kraft ab 01.07.2015 |
| 5. Nachtrag: | § 5 Abs. 3 – 5 in der Fassung des 5. Nachtrags vom 07.11.2017, in Kraft ab 01.01.2018 |